

Informationen zum Sorgerecht bzw. Erziehungsrecht

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 16.05.2018 - VORIS 22410 01 -

§ 55

Erziehungsberechtigte

(1) ¹Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. ²Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden ist oder mit ihm in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

(2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) ¹Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. ³Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.

Personensorgeberechtigung, Schriftverkehr mit den Erziehungsberechtigten und Rechtsanwälten

Verfügung der Bez.Reg. Hannover v. 2.2.2001 - 409a-83000 (01/01) -

Die Sonderfälle des § 55 S. 2 NSchG

Für die Sonderfälle des § 55 Satz 2 NSchG weise ich ausdrücklich darauf hin, **dass Personen, die nicht sorgeberechtigt sind, nur dann als erziehungsberechtigt i.S.d. § 55 NSchG gelten, sofern die Personensorgeberechtigten (im Falle des gemeinsamen Sorgerechts beide Personensorgeberechtigten) der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.**

Für Schülerinnen und Schüler, die in Pflegefamilien oder Heimen leben, bitte ich die Frage der Sorge- und Vertretungsberechtigung im Einzelfall, ggf. durch Nachfrage beim Jugendamt, zu klären.

Mitteilung über die Erziehungsberechtigung einer weiteren Person

Hiermit teile(n) ich/wir, die Sorgeberechtigte(n) des Kindes

_____, geb. am _____

mit, das folgende weitere Personen als erziehungsberechtigt im Sinne des §55 NSchG gelten:

Bückeberg, d. _____

Name und Unterschrift der Personensorgeberechtigten (sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist die Unterschrift beider notwendig):

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift